



Hausordnung der Galerie der Stadt Tuttlingen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Hausrecht	2
3. Öffnungszeiten.....	2
4. Nutzungsbestimmungen für Besucher:innen	2
4.1 Verhalten in den Ausstellungsräumen	2
4.2 Garderobe	3
4.3 Fundsachen.....	4
4.4 Foto-, Film- & Videoaufnahmen.....	4
4.5 Haftung.....	4
4.6 Aufsichts- und Sicherheitspersonal	4
5. Inkrafttreten.....	5

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Galerie der Stadt Tuttlingen, Rathausstr. 7, 78532 Tuttlingen. Die Hausordnung dient dem Schutz der ausgestellten Kunstwerke und dazu, den Besuch des Gebäudes in angenehmer Atmosphäre zu erleben. Die Galerie der Stadt Tuttlingen ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Tuttlingen, steht der Öffentlichkeit zur Verfügung und dient der Kunstvermittlung.

2. Hausrecht

Die städtische Leitung übt das Hausrecht aus, vertreten durch die Mitarbeiter:innen der Galerie. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Beachtung der Hausordnung liegt im eigenen Interesse aller Besucher:innen und ist verbindlich. Mit dem Betreten des Ausstellungsgebäudes erkennen die Besucher:innen diese Regelungen sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an und verpflichten sich, diese zu befolgen.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Galerie der Stadt Tuttlingen werden gesondert festgelegt und sind am Empfang, online und durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Die Besucher:innen haben spätestens zum Ende der Öffnungszeiten die Ausstellungsräume zu verlassen. Aus gegebenem Anlass können die Ausstellungsräume oder das Gebäude aus Sicherheitsgründen zeitweilig für (weitere) Besucher:innen geschlossen werden.

4. Nutzungsbestimmungen für Besucher:innen

4.1 Verhalten in den Ausstellungsräumen

Für das gesamte Gebäude gilt Rauchverbot. Essen und Trinken ist außerhalb von Veranstaltungen nicht erlaubt. Das Gebäude sowie die festen und beweglichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Ausstellungsstücke dürfen nicht berührt oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden. Kugelschreiber, Füller, Filzstifte und ähnliche Schreib- oder Malstifte dürfen in der Ausstellung nicht verwendet werden.

Hunde (ausgenommen Blindenhunde) und andere Tiere (ausgenommen erforderliche Begleittiere) dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

Kinder unter 13 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten; die Begleiter:innen von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich, dies gilt auch für den Besuch von Schulklassen und Kindergartengruppen.

Die Benutzung von Rollern, Inlinern und Skateboards etc. innerhalb der Räumlichkeiten der Galerie ist nicht gestattet.

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen und das Ansehen der Stadtverwaltung Tuttlingen beeinträchtigt. Hierzu zählen u. a. die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigen, links- oder rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, welche geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

4.2 Garderobe

Schirme, Taschen, Rucksäcke, Rückentragen für Kinder, Wanderstöcke und andere sperrige Gegenstände größer als ca. 20 x 30 cm (DIN A4) sind am Empfang abzugeben. Dabei dürfen leicht verderbliche, feuergefährliche, übelriechende Gegenstände, leicht brennbare oder ätzende Flüssigkeiten weder zur Aufbewahrung abgegeben, noch in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Dies gilt auch für Waffen aller Art. Rucksäcke dürfen nicht auf dem Rücken getragen werden. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Das Tragen von Kleidungsstücken über dem Arm ist in den Sammlungs- und Ausstellungsräumen aus konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht gestattet. Jacken und Mäntel können an den Garderobeständer gehängt bzw. bei der Aufsicht abgegeben werden. Die Galerie der Stadt Tuttlingen übernimmt für die Garderobe keine Haftung. Zur Verwahrung gegebene Gegenständen müssen noch am selben Tag bis zur Schließung der Ausstellung abgeholt werden.

Taschen sind beim Betreten oder Verlassen der Galerie auf Bitten des Aufsichtspersonals zu öffnen.

Aus Sicherheitsgründen behält die Galerie sich vor, den Zugang mit Kinderwagen etc. zu regulieren.

4.3 Fundsachen

Nicht abgeholte oder zurückgelassene Gegenstände werden als Fundsache behandelt und unterliegen einer Aufbewahrungs- bzw. Anzeigepflicht beim Fundbüro der Stadt Tuttlingen.

4.4 Foto-, Film- & Videoaufnahmen

Im Gebäude, der Sammlung und den Ausstellungen ist das Fotografieren oder Filmen für private Zwecke grundsätzlich erlaubt, sofern es im Wandtext oder neben dem jeweiligen Werk nicht anders gekennzeichnet ist. Bitte beachten Sie die Persönlichkeitsrechte anderer Besucher:innen. Die Verwendung von künstlichem Licht (Blitzlicht, Lampen u.ä.), Stativen, Selfie-Sticks, Drohnen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Die Besucher:innen sind selbst für die Beachtung und Wahrung des Urheberrechts verantwortlich.

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche, kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse/Blog) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Galerie der Stadt Tuttlingen erlaubt.

4.5 Haftung

Besucher:innen haften für die von ihnen an Gegenständen der Galerie verursachten Schäden nach den Bestimmungen des BGBs. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Aufsichtspflichtige.

4.6 Aufsichts- und Sicherheitspersonal

Die Besucher:innen sind angehalten, alles zu unterlassen, was andere Besucher:innen stören könnte oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie den guten Sitten zuwiderläuft.

Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Leitung und ihre Mitarbeiter:innen sind bei konkretem Diebstahlverdacht berechtigt, die verdächtige Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, auf die Aufrechterhaltung dieser Hausordnung

zu achten, deshalb ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Besucher:innen bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung den weiteren Aufenthalt im Gebäude zu untersagen. Bei wiederholten Verstößen spricht die Leitung ein Hausverbot aus.

Wir weisen darauf hin, dass das Gebäude videoüberwacht ist. Die Datenverarbeitung dient der Durchsetzung des Hausrechtes, insbesondere der Vandalismus- und Diebstahlsprävention. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO.

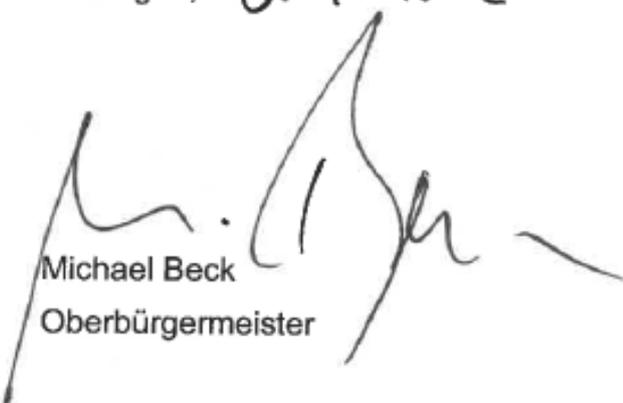
5. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Hausordnung nicht berührt.

Tuttlingen,

6.7.2022


Michael Beck
Oberbürgermeister